Stadt Reutlingen 66 Amt für Tiefbau Grünflächen und Umwelt 63 Bürgerbüro Bauen Gz.: 66 Ri/hek/63 Laur		**21/087/01**	08.06.2021
Beratungsfolge	**Datum**	**Behandlungszweck/-art**	**Ergebnis**
BezGR Degerschlacht	30.06.2021	Anhörung öffentlich	
BVUA	06.07.2021	Vorberatung nichtöffentlich	
GR	20.07.2021	Entscheidung öffentlich	

Beschlussvorlage
Endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen "Im Salzmann" und "Zeilstraße" in Reutlingen Degerschlacht - Bauprogramm

Bezugsdrucksache
15/01 AR NBWS, 12/058/01, 08/004/01 OR

Beschlussvorschlag

Die beiden Erschließungsanlagen "Im Salzmann" und "Zeilstraße" wurden entsprechend des beigefügten Bauprogramms (siehe Anlage) endgültig hergestellt.

Begründung

1. Ausgangssituation

Bereits im Jahr 1995 wurde der östliche Bereich der Zeilstraße zwischen Gebäude 14 und 20 teilausgebaut.

Es war vorgesehen, im Anschluss die restliche Zeilstraße in gleicher Breite, zusammen mit der Straße Im Salzmann auszubauen. In der Straße Im Salzmann standen die Flächen für den Straßenbau zur Verfügung. In der Zeilstraße konnte nur ein Teil der benötigten Flächen auf freiwilliger Basis erworben werden.

Nachdem bei den weiteren Grunderwerbsverhandlungen in der Zeilstraße keine Einigung erzielt werden konnte, hat die Stadtverwaltung in Abstimmung mit dem Bezirksgemeinderat Degerschlacht das Regierungspräsidium Tübingen gebeten, ein Enteignungsverfahren einzuleiten. Bei den Verhandlungen mit dem Regierungspräsidium und den Vertretern der Anlieger wurde mit einer reduzierten Fahrbahnbreite von 5,00 m, zuzüglich Randsteine 5,30 m, eine Einigung erzielt.

Auf dieser Grundlage wurde im April 2012 ein erneuter Grundsatzbeschluss gefasst.

Die Enteignung wurde zum 1. Mai 2015 rechtskräftig, im Anschluss erfolgte die Ausführungsplanung.

Der bereits im Jahr 1995 ausgebaute Teilbereich wurde in der Breite lediglich etwas reduziert, sodass auf die Umverlegung der bestehenden Strom-, Telefon,- und Breitbandkabel in diesem Abschnitt verzichtet werden konnte.

…

Die übrige Zeilstraße ist mit der reduzierten Breite von 5,30 (5,00m + Randsteine) ausgeführt.

Die gesamte Straßenausführung, mit den markierten, öffentlichen Parkplätzen und der Pflanzbeete ist im beiliegenden Plan dargestellt.

2. Erklärung der endgültigen Herstellung

Grundlage für den Ausbau ist der Bebauungsplan "Brühl", rechtsverbindlich seit 11. April 1970. Wie unter Ziffer 1 bereits ausgeführt, wurde planunterschreitend gemäß § 125 Abs. 3 Nr. 1 BauGB ausgebaut. Die Herstellung ist gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Bauprogramm erfolgt.

Der Ausbau der Erschließungsanlagen hat sich grundsätzlich nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans zu richten. Nach § 125 Abs. 3 BauGB sind Ausnahmen von der planungsrechtlichen Bindung zulässig, ohne dass dies zu einer erschließungsrechtlichen Rechtswidrigkeit der Herstellung der Erschließungsanlage führt. Planunterschreitungen berühren die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Erschließungsanlagen nicht, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen des Bebauungsplanes zurückbleiben. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Erfolgt ein planunterschreitender Ausbau, muss der Gemeinderat nach Abschluss der Erschließung die Straße als endgültig hergestellt erklären. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ergibt sich aus seiner Planungshoheit. Damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, um Erschließungsbeiträge zu erheben.

gez.	gez.
Valin	Hahr

Anlage
Lageplan mit Bestand nach Ausbau vom 7. Mai 2021